

Kurztitel

Deckungsstockverzeichnis-Verordnung 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 107/1992 aufgehoben durch BGBI. Nr. 1044/1994

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

27.02.1992

Außerkrafttretensdatum

14.12.1994

Text

§ 9. (1) Zum Ende jedes Geschäftsjahres ist das Deckungsstockverzeichnis mit allen Angaben gemäß den §§ 7 und 8 abzuschließen. Bei Erfassung der Deckungsstockwerte mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung hat dies durch einen Ausdruck zu erfolgen.

(2) Die für die Deckungsstockwerte maßgebenden Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.